

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der „KünWerke; Wasserwerk“

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 18.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der „KünWerke; Wasserwerk“ beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer

a) Nenngröße

Nenndurchfluss (Q_n) in [m^3/h]	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10
Maximaldurchfluss (Q_{max}) in [m^3/h]	3 und 5	7 und 10	20
Dauerdurchfluss Q_3 in [m^3/h]	Q_3 2,5 und Q_3 4	Q_3 10	Q_3 16
Euro/Monat	1,75	2,00	3,20

b) Nennweite/Nenngröße von (Verbundzählern)

Nenndurchfluss (Q_n) in [m^3/h]	15	25	40	60
Nennweite/ Nenngröße in [mm/m^3]	50mm / 3/5 m^3	65mm / 5/7 m^3	80mm / 7/10 m^3	100mm / 7/10 m^3
Dauerdurchfluss Q_3 in [m^3/h]	Q_3 25	Q_3 40/63	Q_3 40/63	Q_3 63/100
Euro/Monat	36,00	38,00	40,00	45,00

§ 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,55 EUR.

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,55 EUR.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,55 EUR zuzüglich Grundgebühren und Kosten für den Ein- und Ausbau des Münzwasserzählers nach Aufwand.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Künzelsau, 18. Oktober 2022

Stefan Neumann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Tag der Veröffentlichung: 2. November 2022